

## **Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG**

**Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG, Az.: 129/2023 - Firma Cargill GmbH, Seehafenstraße 2, 21097 Hamburg.**

**Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (Stand-by-Kessel) mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt durch Ersetzen des Bestandsbrenners des Stand-by-Kessels durch einen Zweistoffbrenner, Errichtung eines 80 m<sup>3</sup> Heizöllagertanks und einer Medienübergabe.**

---

### **A. Sachverhalt**

Die Firma Cargill GmbH hat am 29.08.2023 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (Stand-by-Kessel) mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt durch Umrüstung des Bestandsbrenners vom Stand-by-Kessel auf einen Zweistoffbrenner auf dem Betriebsgrundstück Seehafenstraße 2, 21097 Hamburg beantragt.

Die Befuerung des Stand-by-Kessels soll geändert werden. Bisher wird der Stand-by-Kessel mit Erdgas über den Bestandsbrenner befeuert. Für eine alternative Befuerung mit Heizöl EL wird eine Umrüstung des Bestandsbrenners auf einen Zweistoffbrenner, welcher neben Erdgas auch mit Heizöl EL befeuert werden kann, beantragt. Die Befuerung erfolgt entweder mit Erdgas oder Heizöl EL und die Feuerungswärmeleistung beträgt 38 MW.

Die genehmigte Versorgung des neuen Zweistoffbrenners mit Erdgas bleibt bestehen. Für die Versorgung des neuen Zweistoffbrenners mit Heizöl EL wird ein 80m<sup>3</sup> Heizöllagertank mit zugehöriger Infrastruktur (Rohrleitungsanbindungen) auf der Freifläche südöstlich des Gebäudes 307 sowie zur Anlieferung des Heizöls EL über Tankwagen eine Medienübergabe an der nordöstlichen Außenwand des Gebäudes 307 mit zugehöriger Infrastruktur (Rohrleitungen zwischen Heizöllagertanks und Medienübergabe) beantragt.

### **B. Anwendbare Vorschriften**

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für ein Vorhaben, das geändert wird und für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 zum UVPG eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind und die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (Stand-by-Kessel) mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt stellt nach Nr. 1.2.3.1, Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG vorgesehen ist.

Für Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Abs. 4 UVPG die Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als zweistufige überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Für die Einschätzung, der sich verändernden Emissionen und Stoffeinträge, werden die Emissionsgrenzwerte nach §§ 11 und 13 der 44. BImSchV bei Einsatz von flüssigen (Heizöl EL) und gasförmigen (Erdgas) Brennstoffen in nicht genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt oder mehr oder in genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Feuerungsanlagen herangezogen.

Die Antragsunterlagen der Firma Cargill GmbH (Az. 129/2023) beinhalten, insbesondere in Abschnitt 14, Angaben zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Anhand der Antragsunterlagen, der behördeneigenen Betriebsakten und des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 in Verbindung mit § 7 UVPG durchgeführt.

### **C. Prüfungskriterien und Ergebnis der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls**

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Absatz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

- 1. Merkmale des Standorts/Vorhabens bzgl. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG (1. Stufe)**  
In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Folgende Gebiete, sowie Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) sind zu berücksichtigen:

## **1.1 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):**

### *1.1.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:*

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet.  
Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Heuckenlock/Schweenssand“ befindet sich in ca. 2.000 m Entfernung in östlicher Richtung.  
Weitere Natura 2000-Gebiete liegen in ca. 6 km (Fischbeker Heide) und 12 km (Mühlenberger Loch/Neßsand).  
In Natura 2000-Gebieten können stoffliche Einträge, insbesondere Stickstoff und Schwefeloxidimmissionen, Beeinträchtigungen verursachen.  
Aufgrund der Entfernung sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

### *1.1.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 1.1.1 erfasst:*

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete (NSG) „NSG Heimfelder Holz“ und „NSG Schweenssand“ befinden sich in ca. 2000 m Entfernung in westlicher und östlicher Richtung.  
Weitere Naturschutzgebiete sind das „NSG Heuckenlock“ in 2800 m und „NSG Neuländer Moorwiesen“ in 3300 m Entfernung in östlicher Richtung, sowie die „NSG Moorgürtel“ in 5300 m, „NSG Rhee“ und „NSG Auenlandschaft Obere Tideelbe“ in jeweils ca. 5500 m Entfernung.  
Aufgrund der Entfernung und der Tatsache, dass die Abgasemissionen beider Brennstoffe unter den gesetzlichen Emissionsgrenzwerte nach den §§ 11 und 13 der 44. BImSchV liegen, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

### *1.1.3 Nationalparks und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 1.1.1 erfasst:*

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

### *1.1.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:*

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.  
Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „LSG Neuland“ befindet sich in ca. 1200 m Entfernung in östlicher Lage.  
Darüber hinaus befinden sich noch die Landschaftsschutzgebiete „LSG Marmstorfer Flottsandplatte“ und „LSG Vahrendorf Forst (Haake), Heimfeld, Eißendorf und Marmstorf“ in ca. 2.000 m Entfernung in südlicher bzw. südwest-westlicher Lage zum geplanten Vorhaben.  
Aufgrund der Entfernung und der Tatsache, dass die Abgasemissionen beider Brennstoffe unter den gesetzlichen Emissionsgrenzwerte nach den §§ 11 und 13 der 44. BImSchV liegen, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

### 1.1.5 *Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:*

In der näheren Umgebung der Anlage sind keine Naturdenkmäler ausgewiesen. Die nächsten Naturdenkmäler (ND) „ND Callabrack“ und „ND Uhlenbuschbracks“ liegen ca. 2700 m nordöstlich.

Aufgrund der Entfernung und der Tatsache, dass die Abgasemissionen beider Brennstoffe unter den gesetzlichen Emissionsgrenzwerte nach den §§11 und 13 der 44. BImSchV liegen, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

### 1.1.6 *Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:*

Im Umkreis von 1.000 m um den Standort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen. In Hamburg sind alle Bäume und Hecken, die unter die Baumschutzverordnung fallen, als geschützte Landschaftsbestandteile zu betrachten. Im Rahmen des Vorhabens sollen keine Bäume und Hecken entfernt werden.

### 1.1.7 *Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:*

Im Umkreis von 1.000 m um den Standort sind die folgenden Biotope ausgewiesen:

Vollständig geschützt:

- ca. 200 m westlich: Kleiner Trockenrasenbereich auf brachem Bahngelände (ID: 104856, § 30 (2) 3.4 Trockenrasen),
- ca. 500 m westlich: Teich/Rückhaltebecken im Park (Schwarzenbek) mit 3 sichtbaren Zuläufen (ID: 104820, § 30 (2) 1.2 Natürliche oder naturnahe stehende Gewässer)
- ca. 900 m nordöstlich: Kleinflächiges Auwald-Gehölz mit wenig gestörter Entwicklung am Südufer der Süderelbe, an der Zufahrt zum Überwinterungshafen (ID: 104831, § 30 (2) 4.3 Auwälder)
- ca. 1000 m östlich: Kleiner natürlicher Uferbereich im Bahnhofskanal an der Veritasbrücke (ID: 104838, § 30 (2) 1.2 Natürliche oder naturnahe stehende Gewässer)

Teilweise geschützt:

- ca. 1000 m westlich: Sand-Magerrasenbereich auf ungenutzter sandig-kiesiger Fläche mit überwiegend nährstoffarmem Substrat (ID: 121469; § 30 (2) 3.4 Trockenrasen)

Aufgrund der Entfernung und der Tatsache, dass die Abgasemissionen beider Brennstoffe unter den gesetzlichen Emissionsgrenzwerte nach den §§11 und 13 der 44. BImSchV liegen, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

### 1.1.8 *Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:*

Heilquellenschutzgebiete sind in der näheren und weiteren Umgebung nicht vorhanden.

Das Vorhaben befindet sich im Hochwasserrisikogebiet „Tideelbe mit Neuwerk“ mit der Kennzeichnung „Sturmflut, extremes Ereignis“. Das geplante Vorhaben ist durch betriebsinternen und konstruktiven Hochwasserschutz gesichert. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet „Dove-Elbe“ befindet sich in mehr als 7000 m Entfernung in östlicher Richtung. Das Vorhaben ist aufgrund der großen Entfernung von diesem Überschwemmungsgebiet nicht betroffen.

Die nächstliegenden Wasserschutzgebiete befinden sich in ca. 1800 m Entfernung in westlicher Richtung (Süderelbmarsch/Harburger Berge).

Relevanten Auswirkungen durch das Änderungsvorhaben auf die Wasserschutzgebiete sind auszuschließen.

#### 1.1.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Das Gelände der Cargill GmbH wird seit dem 19. Jahrhundert industriell genutzt und befindet sich laut Altlastenhinweiskataster Hamburg auf einer altlastenverdächtigen Fläche. Bodenaushub im Zusammenhang mit Baumaßnahmen ist daher abfallrechtlich zu bewerten.

Gemäß Auskunft aus dem Altlastenkataster kann aufgrund der langen historischen Nutzung mit folgenden Altstandorten gerechnet werden:

- 1896 Gründung der „Harburger Leinöl- und Firnisfabrik GmbH“,
- 1897 bis nach 1928: Flurstück 4241 Holzlager/Holzhandlung der Fa. Max Brinkmann,
- 1906 Umwandlung in OHG „Harburger Oelwerke Brinckman & Mergell“,
- 1906 bis nach 1993 Harburger Ölwerke Brinckman & Mergell (Hobum),
- 1939 bis 1945 Rüstungsbetrieb, Fertigung von Granaten, Lieferung von Wasserstoff,
- 1939 bis 1945 Bombenzerstörung von Gebäuden/Anlagen auf der Fläche,
- ca. 1901 bis nach 1915: Flurstücke 5168 und 5174 Schiffsabbruchwerft Rudolf Neugebauer inklusive Trockendock und
- zwischen 1984 und 1993 Teilverfüllung des Trockendocks.

Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers Krückau/Alster – Geest (EL 13) ist als schlecht bewertet. Das ökologische Potenzial der Elbe ist als „mäßig“ eingestuft. Die EU-Umweltqualitätsnormen werden im deutschen Flussabschnitt der Elbe nicht eingehalten.

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützte Rechtsverordnungen.

Im Hamburger Stadtgebiet sind laut 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2017) Überschreitungen des NO<sub>2</sub>-Immissionswertes gemäß 39. BImSchV an Verkehrsmessstationen zu verzeichnen. Der motorisierte Verkehr trägt maßgeblich zur hohen lokalen Belastung und zur Grenzwertüberschreitung bei.

Aufgrund der Entfernung und der Tatsache, dass sich die genehmigten Abgasemissionen nicht ändern, sind relevante Auswirkungen auszuschließen. Zusätzliche Gewässerbelastungen gibt es durch das geplante Vorhaben nicht.

*1.1.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes:*

Nicht zutreffend für das betroffene Industriegebiet. Die Flächennutzung entspricht der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung. Bei Einhaltung der Luft- und Lärmemissionsbegrenzungen ist kein Nutzungskonflikt mit den angrenzenden Nutzungen zu besorgen.

*1.1.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:*

Im Umkreis von 500 m um den Standort sind die folgenden Denkmalensembles ausgewiesen:

- nördlich und östlich angrenzend: Baudenkmal-Ensemble (31173): Harburger Binnenhafen mit Teil der Wasserflächen und Kaianlagen, darunter Harburger Hafenschleuse, Harburger Holzhafen, Harburger Werfthafen, Kaufhauskanal, Lotsenkanal, Östliche Binnengraff, Östlicher Bahnhofskanal, Schiffgraben, Überwinterungshafen, Verkehrshafen, Westlicher Bahnhofskanal, Ziegelwie senkanal, Kräne am Lotsekai/Lotsenkanal, Alte Schleuse, Holzhafenklappbrücke, Klappbrücke Nartenstraße über den Östlichen Bahnhofskanal, Slipanlage am Harburger Werfthafen/ Bauhofstraße 9, Werftkräne und Trockendock am Verkehrshafen/ Lotsestieg 4, Silogebäude Bauhofstraße 10, Kanalplatz 6, 8 mit historischer Pflasterung
- ca. 360 m östlich: Baudenkmal-Ensemble (31191); Blohmstraße 22, Fabrikantenvilla mit ehemaligem Kaufhauspeicher und Böschung am westlichen Ufer des Kaufhauskanals
- ca. 350 m südlich: Baudenkmal-Ensemble (31188); Helmsweg 35, 37
- ca. 450 m östlich: Baudenkmal-Ensemble (29842); Harburger Schloßstraße 43, Wohnhaus mit Einfriedung und Toren
- ca. 450 m östlich: Baudenkmal-Ensemble (29843); Harburger Schloßstraße 45, Haus mit historischer Pflasterung, Uferbereich zum Kaufhauskanal und Einfriedung am Kanalplatz
- ca. 250 m südlichwestlich: Baudenkmal-Ensemble (29870); Buxtehuder Straße 48, Gebäude mit Einfriedung und Garten
- ca. 300 m südlich: Baudenkmal-Ensemble (31183); Bleicherweg 1, Buxtehuder Straße 7, 9, 9a, 11, 11a
- ca. 410 m südöstlich: Baudenkmal-Ensemble (27531); Buxtehuder Straße 1, Bankgebäude mit Einfriedung
- ca. 300 m südlich und südwestlich: Baudenkmal-Ensemble (31165), Schwarzenbergpark, Parkgelände mit ehem. Exerzierplatz und diversen Denkmälern, altem Soldatenfriedhof, jüdischem Friedhof; Altem Soldatenfriedhof, Friedhof der Harburger Garnisongemeinde für Militär- und Zivilpersonen mit ca. 20 bemerkenswerten Grabgewölben und Grabmalen aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges und des 18. Jahrhunderts, begrenzt durch Schwarzenbergstraße, Bissingstraße, Grumbrechtstraße, Buxtehuder Straße und Helmsweg
- ca. 300 m südlich und südwestlich: Gartendenkmal (27906); Schwarzenbergpark, Parkgelände mit ehem. Exerzierplatz und diversen Denkmälern, altem Soldatenfriedhof, jüdischem Friedhof; Altem Soldatenfriedhof, Friedhof der Harburger Garnisongemeinde für Militär- und Zivilpersonen mit ca. 20 bemerkenswerten Grabgewölben und Grabmalen aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges und des 18. Jahrhunderts, begrenzt durch Schwarzenbergstraße, Bissingstraße, Grumbrechtstraße, Buxtehuder Straße und Helmsweg

